

### **VERFÜGUNG**

## des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich

vom 12.10.2005 M10.1/2005/3334/BA

"Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup", in Zürich / Teilliquidation

#### I. Sachverhalt

- A. Die mit öffentlicher Urkunde vom 09.10.1953 als Stiftung errichtete Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup (im Folgenden APK genannt), welche seit 01.01.1985 das BVG durchführt, ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich unter der Ordnungsnummer ZH.0205 als umhüllende Vorsorgeeinrichtung eingetragen. Sie deckte bis 31.12.2003 als autonome Kasse sämtliche Risiken (Alter, Invalidität und Tod) selbst. Seit 01.01.2004 ist die APK faktisch eine reine Rentnerkasse.
- B. Anfangs Oktober 2001 kam es zum Grounding der Swissair und als Folge davon zum Zusammenbruch der SAirGroup. Davon betroffen waren rund 24'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften.
- C. Als Folge dieses Zusammenbruchs sind zwischen dem 01.10.2001 und dem 31.12.2003 praktisch alle aktiven Versicherten aus der APK ausgetreten.
- D. Der Stiftungsrat der APK hat in der Folge festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Sinne von (alt) Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes erfüllt sind und veranlasste die Einleitung des Verfahrens. Er erstellte eine für die Teilliquidation massgebliche Bilanz und einen Status zur Teilliquidation, bestimmte die freien Mittel, legte einen Verteilungsplan fest und regelte die Modalitäten bezüglich der Zuteilung der freien Mittel. Letzteres insbesondere aufgrund der Rückmeldungen aus ersten internen Vernehmlassungsverfahren, welche bei Vorsorgeeinrichtungen, die austretende Versicherte der APK übernommen hatten, im Herbst 2003 durchgeführt worden waren.

Der Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation vom 11.12.2003 wurde im Februar 2004 dann sämtlichen ehemaligen und aktuellen Versicherten sowie den Rentenberechtigten der APK schriftlich unter Ansetzung einer internen Einsprachefrist mitgeteilt. Der Stichtag für die Teilliquidation wurde auf den 31.12.2003 festgelegt. Sämtliche Versicherte, die zwischen dem 01.10.2001 und dem 31.12.2003 aus der APK ausgetreten waren, wurden zum Kreis der Begünstigten erklärt. Als Kriterium für die Zuteilung der freien Mittel wurde die Höhe bzw. Summe der Freizügigkeitsleistungen der ehemaligen Versicherten im Zeitpunkt des Austritts und andererseits das Deckungskapital der Rentenbezüger vorgesehen. Für die Berechnung der effektiv zu verteilenden freien Mittel wurde das Fortbestandsinteresse der APK, gestützt auf den Mittelwert von drei unabhängigen Gutachten, mit 18 % des Deckungskapitals der verbleibenden Rentnern beziffert. Damit sollten die Vermögensanlagen der Rentner gesichert werden, sowie eine Reserve für die zu erwartenden Kosten ohne Rentenanpassungen bei steigender Lebensdauer gebildet werden. Die zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel sollten in Relation zum Deckungskapital auf die beiden Versichertengruppen (Rentner und Ausgetretene) aufgeteilt werden. Der für die Rentnergruppe berechnete Anteil der freien Mittel sollte als Reserve in der APK verbleiben und zur Erhöhung der Sicherheit und für eventuelle Rentenerhöhungen dienen. Den ausgetretenen Versicherten sollten ihre Teilliquidationsanteile kollektiv oder individuell zugewiesen werden. Im Fall eines kollektiven Übertrittes in eine andere Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der SAirGroup bzw. einer Tochtergesellschaft war vorgesehen, der neuen Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Anteil

kollektiv zu überweisen und es dieser zu überlassen, wie die Mittel verwendet werden sollten. Dies betraf die Beschäftigten der Atraxis/EDS; Avireal; Belair AG; Cargologic AG; Energy Fit (FPS); Galileo Switerland AG; Gate Gourmet, Crossair Catering, E-Gatematrix; Lernzentrum/AKAD; Mindpearl AG; Nuance AG; PFS AG; Pro Taxi; Qualiflyer Loyalty AG; Rail Gouirmet Holding GmbH; Restorama AG; SR Technics AG; Swiss Boden; Swiss Kabine; Swissair Flightsupport AG; Swisshôtel Management AG; Swissphoto Vermessungs AG; Swissport, LSS Swissport, Unitpool, Cargologic Genf. Allen übrigen, einzeln ausgetretenen Versicherten sollten ihre Anteile individuell zugewiesen und übertragen werden.

- E. Von der internen Einsprachemöglichkeit machten in der Folge zahlreiche Betroffene Gebrauch. Über 120 schriftliche Einsprachen gingen bei der APK ein, wobei viele Einsprachen im Namen grösserer Personenkreise erfolgten. Ein Hauptstreitpunkt war die vom Stiftungsrat der APK vorgenommene Bewertung der Fortbestandsinteressen. Während in verschiedenen Einsprachen geltend gemacht wurde, die Fortbestandsinteressen der APK (18 % des Rentendeckungskapitals) seien zu hoch bewertet worden, wurde in anderen Einsprachen die Auffassung vertreten, diese seien zu niedrig angesetzt. Eine sehr grosse Zahl von Einsprachen richteten sich im Weiteren gegen die kollektive Übertragung der freien Mittel im Falle von kollektiven Übertritten. Dies mit der Begründung, sie würden gegenüber den Destinatären, die einzeln ausgetreten sind und ihren Anteil an den freien Mittel individuell zugewiesen bekommen, rechtsungleich behandelt. Kritisiert und als sehr stossend beurteilt wurden die Fälle, wo Ausgetretene zwar als Kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung übergetreten, dort aber schon nach kurzer Zeit infolge Auflösung der Arbeitsverhältnisse wieder ausgetreten waren.
- F. Anlässlich einer ersten Besprechung nach Abschluss des Informationsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde mit dem Stiftungsrat der APK wurden die wesentlichen Kritikpunkte der Einsprecher und das weitere Vorgehen besprochen. Der Stiftungsrat modifizierte und präzisierte in der Folge seinen ursprünglichen Entscheid insofern, als bei kollektiven Übertritten die freien Mittel nur kollektiv übertragen werden sollten, sofern gewisse Bedingungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung erfüllt waren, und bei kollektiv übergetretenen Versicherten, diejenigen wie Einzelaustritte aus der APK behandelt werden sollten, welche in einem bestimmten Zeitraum die neue Vorsorgeeinrichtung wieder verlassen.

Nachdem sich bei der Aufsichtsbehörde im Zuge des Verfahrens insbesondere die Vorwürfe von angeblichen Interessenskonflikten bei einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates, die eine ausgewogene, den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Gleichbehandlung entsprechende Verteilung der freien Mittel verunmögliche, häuften, sah sich das Amt gezwungen, diesen Hinweisen nachzugehen und entsprechende Abklärungen zu treffen. In der Folge regte die Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Vorgehens des Stiftungsrates der APK durch neutrale Experten an.

In Absprache zwischen dem Amt und dem Stiftungsrat wurden in der Folge die Herren Dr. Hermann Walser, Rechtsanwalt, Uster, und Dr. Claude Chuard, Pensionsversicherungsexperte, Bern, mit der Begutachtung beauftragt. Der Auftrag lautete, eine Neubeurteilung der Teilliquidation und der vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Status zur Teilliquidation, insbesondere der Rückstellungen per 31.12.2003, vorzunehmen. Zudem war eine Überprüfung und, soweit angezeigt, Anpassung des Verteilungsplans Inhalt des Auftrages. Letzteres insbesondere unter Berücksichtigung der speziellen Situation dieser Teilliquidation (hohe Anzahl von Betroffenen, Zeitablauf etc.) und der bekannten Einsprachen und Beschwerden. Das Ziel sollte darin bestehen, eine faire Lösung anzustreben, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung trägt. Gestützt auf diesen Auftrag verfassten die erwähnten Herren ihren "Bericht zum Begutachtungsauftrag Teilliquidation APK" vom 25.05.2005 bzw. 03.06.2005 (= redaktionelle Fassung), nachfolgend "Bericht Teilliquidation" genannt.

Die beiden Gutachter kommen zum Schluss, dass sowohl aus rechtlicher wie auch versicherungstechnischer Sicht an der Teilliquidationsvorlage grundsätzlich keine Korrekturen vorzunehmen seien. Dem Stiftungsrat wird attestiert, die Teilliquidation fachmännisch durchgeführt und im Rahmen seines pflichtgemässen Handelns zweckmässige Entscheidungen getroffen zu haben. Es wird festgestellt, dass die Berechnung der zu verteilenden freien Mittel korrekt erfolgte und insbesondere die spezielle Reserve zur Wahrung der Fortbestandesinteressen in der Höhe von 18 % des Deckungskapitals der Rentenbezüger angemessen und nicht zu beanstanden sei. Es folgten noch Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrates bezüglich einer differenzierteren Regelung der Abgrenzung, wann die freien Mittel kollektiv bzw. individuell übertragen werden sollen. Sofern diesen Empfehlungen Rechnung getragen würde, sei aus Sicht der Gutachter der Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne der Rechtsprechung eingehalten, da diesfalls keine Bevorzugung einzelner Versicherter oder bestimmter Gruppen von Versicherten erfolge.

Der Stiftungsrat der APK hat in der Folge an seiner Sitzung vom 26.05.2005 beschlossen, die Modalitäten der Teilliquidation im Sinne der dort genannten Empfehlungen anzupassen. Sämtliche von der Teilliquidation Betroffenen wurden in der Folge vollumfänglich sowohl über das Gutachten wie den definitiven Verteilungsplan informiert. Aufgrund der im Anschluss an dieses Informationsverfahren eingegangenen, weit geringeren Anzahl von Einsprachen, konnte festgestellt werden, dass die Akzeptanz der Entscheide des Stiftungsrates der APK zur Teilliquidation massiv gestiegen war, was auch Ziel der Bestrebungen sowohl seitens der Aufsichtsbehörde wie auch des Stiftungsrates war. Da gewisse Einsprecher an Ihren Einsprachen festhielten, wird in dieser Verfügung auf die beiden Hauptstreitpunkte, die Ermittlung der freien Mittel und die Übertragungsart bei kollektiven Übertritten in eine andere Vorsorgeeinrichtung, speziell eingegangen.

#### II. Erwägungen

1. Rechtsgrundlage für die Teilliquidation bildet die am massgeblichen Stichtag (31.12.2003) gültig gewesene Fassung des am 01.01.1995 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 17.12.1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42). Nach Art. 1 Abs. 2 FZG ist dieses Gesetz anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistung gewährt. Die Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup, Zürich, gewährt Ansprüche auf Leistungen im obgenannten Sinn. Sie untersteht daher dem FZG.

Art. 23 FZG bildet die Rechtsgrundlage für Teilliquidationen. Nach Art. 23 Abs. 1 FZG besteht bei einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Sie genehmigt den Verteilungsplan. Art. 23 FZG beruht auf den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie des Gleichbehandlungsgebotes (BGE 128 II 394). Daher ist grundsätzlich jede Personalvorsorgeeinrichtung gegebenenfalls zur Teilliquidation und zur Wahrung dieser Grundsätz verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat ganz Allgemein dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften eingehalten werden und das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 62 BVG [SR 831.40] und Art. 84 Abs. 2 ZGB). Das freie Stiftungsvermögen ist bei der Teilliquidation einer Personalvorsorgeeinrichtung nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die anwartschaftlichen Destinatäre zu verteilen. Das Freizügigkeitsgesetz enthält jedoch keine konkreten Vorgaben, wie die freien Mittel zu verteilen sind, sondern überlässt dies den Vorsorgeeinrichtungen, ihren Organen und Experten, aber auch den Sozialpartnern; immerhin will das Gesetz den ausscheidenden Vorsorge-

nehmern eine minimale Garantie bieten, indem die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Vorsorgenehmer nicht bevorzugt werden dürfen (BBI 1992 III 600). Auch für das freie Stiftungsvermögen gelten die Grundsätze, dass das Personalvorsorgevermögen den bisherigen Destinatären folgt und dass diese rechtsgleich zu behandeln sind (BGE 119 Ib 46 E. 3d und 4a). Innerhalb dieser und gegebenenfalls zusätzlicher Schranken (aufgrund der Stiftungsurkunde, des Reglements oder einer speziellen Gesetzesvorschrift) teilen die zuständigen Organe das freie Stiftungsvermögen nach pflichtgemässem Ermessen auf. Die Aufsichtsbehörde hat daher nur einzugreifen, wenn die Stiftungsorgane ihr Ermessen missbrauchen oder überschreiten (Urteil 2A.614/1996 vom 03.04.1998, E. 4a), das heisst, wenn ihr Entscheid unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt (BGE 128 II 394 E. 3.3; 108 II 497 E. 5).

- 2. Nach den pflichtgemässen Angaben des Stiftungsrates ist vorliegend unzweifelhaft ein Sachverhalt gegeben, welcher die Tatbestandsvermutung des Art. 23 Abs. 4 lit. a FZG begründet. Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich kein Anhaltspunkt zur Entkräftung dieser Vermutung. Es kann somit festgestellt werden, dass der Tatbestand der Teilliguidation erfüllt ist.
- 3. Der Anspruch auf freie Mittel i.S.v. Ziff. 1 der Erwägungen wird im Rahmen eines Verteilungsplanes vom Stiftungsrat definiert, welchen die Aufsichtsbehörde wie erwähnt gemäss Art. 23 Abs. 1 FZG zu genehmigen hat. Grundlage des Verteilungsplanes ist die i.S.v. Art. 23 Abs. 2 FZG und Art. 9 FZV richtige Berechnung der Höhe der freien Mittel. Die Berechnung hat grundsätzlich durch die Vorsorgeeinrichtung zu erfolgen, welche sich dabei auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen abstützen muss, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht (Art. 9 FZV). Für die Konkretisierung dieses Auftrages empfiehlt die Zürcher Aufsichtsbehörde, einen Status für eine Teilliquidation zu erstellen, welcher den nachstehend aufgeführten Anforderungen gerecht wird:
  - In einem ersten Schritt ist das Vermögen nach Veräusserungswerten (Art. 23 Abs. 2 FZG) festzuhalten. Bei Liegenschaften, die nicht verkauft werden, wird ein marktorientierter Ertragswert eingesetzt. Von diesen Vermögenswerten sind die reglementarisch gebundenen Mittel vor Teilliquidation gemäss aktuellem versicherungstechnischem Gutachten sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven im engeren Sinne abzuziehen.
  - Vom Zwischenergebnis, das sich nach den geschilderten Anforderungen ergibt, sind in einem zweiten Schritt die Mittel abzuziehen, welche zur Sicherung des Fortbestandes der Vorsorgeeinrichtung unerlässlicherweise reserviert bleiben müssen. Dies können allenfalls nötige zusätzliche technische Reserven nach Teilliquidation sein. Zudem sind die nötigen Kurs- und Renditeschwankungsreserven zur Absicherung der Anlagestrategie nach Teilliquidation sowie Rückstellungen auf latente Steuern und Abgaben auf Grundstücken zu bilden. Im begründeten Einzelfall können auch noch andere Positionen relevant werden.
  - Als Ergebnis aus den vorstehend geschilderten Schritten ergibt sich die Höhe der freien Mittel, die dann angemessen auf die Gruppen der austretenden und der verbleibenden Versicherten aufzuteilen sind.
  - 3.1 Die vom Stiftungsrat als Grundlage des zu genehmigenden Verteilungsplanes per 31.12.2003 errechnete Höhe der freien Mittel (CHF 730'381'982.--) ist im Rahmen des vom Stiftungsrat ordnungsgemäss durchgeführten Orientierungsverfahrens von einer grossen Anzahl von Einsprechern in Zweifel gezogen worden. Der unabhängige Pensionsversicherungsexperte, Herr Dr. Claude Chuard, Bern, wurde in der Folge beauftragt, den Status zur Teilliquidation, insbesondere die versicherungstechnischen Rückstellungen, zu überprüfen und zu beurteilen, ob die vom Stiftungsrat beschlossene Gewichtung der Fortbestandesinteressen der speziellen Situation in der APK (reine Rentnerkasse) entsprechend angemessen und vertretbar sind und ob demzufolge die Berechnung der Höhe der zu verteilenden freien Mittel korrekt erfolgt ist. Die vom Stiftungsrat berechne-

te Höhe der freien Mittel und insbesondere die Bewertung der Fortbestandsinteressen in der Höhe von 18 % des Deckungskapitals der Rentenbezüger werden im Gutachten von Herrn Dr. Claude Chuard als korrekt bestätigt. Zudem haben bei der vom Stiftungsrat vorgenommenen Berechnung der freien Mittel auch die in Ziff. 3 der Erwägungen beschriebenen Regeln – jedenfalls sinngemäss – die angemessene Berücksichtigung gefunden. Es besteht demnach auch in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss § 7 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Aufsichtsbehörde kein Anlass, zusätzliche Abklärungen zu veranlassen, zumal das rechtliche Gehör anforderungskonform für alle betroffenen Destinatäre gewährt worden ist.

- 3.2 Es kann somit festgestellt werden, dass die vom Stiftungsrat vorgenommene Berechnung der freien Mittel im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 FZG und Art. 9 FZV erfolgt ist.
- 4. Auf der Grundlage der richtig berechneten Höhe der freien Mittel ist ein Verteilungsplan zu erstellen, welcher den Kreis der anspruchsberechtigten austretenden Versicherten korrekt umschreibt, die Verteilung der freien Mittel auf die verschiedenen Destinatärgruppen im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben sowie der Gleichbehandlung festlegt sowie einen Verteilungsschlüssel im Rahmen der erwähnten Grundsätze definiert.
  - 4.1 Anfangs Oktober 2001 kam es zum Grounding der Swissair und als Folge davon zum Zusammenbruch der SAirGroup. Dies führte bei der APK dazu, dass zwischen dem 01.10.2001 und dem 31.12.2003 praktisch alle aktiven Versicherten ausgetreten sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde vom Stiftungsrat im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens im Verteilungsplan entsprechend festgelegt.
  - 4.2 Die Aufteilung der freien Mittel unter die verschiedenen Versichertengruppen (Ausgetretene, Rentner) erfolgt im Verhältnis der betreffenden Deckungsmittel (Summe der Freizügigkeitsleistungen bzw. Deckungskapital der Rentenbezüger). Den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Gleichbehandlung ist damit entsprochen.
  - 4.3 Die Verteilung der freien Mittel hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen, wobei diese dem Vorsorgegedanken entsprechen müssen (vgl. BGE 128 II 24 E. 4). Als Verteilungskriterien fallen nach der Praxis des Bundesgerichts hauptsächlich Dienst- und Lebensalter, Lohnhöhe und familienrechtliche Verpflichtungen in Betracht (Urteil 2A.614/1996 vom 03.04.1998, E. 4a). In der Praxis werden die freien Mittel bei Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen meist nach Dienstjahren oder gemäss Deckungskapital bzw. Sparguthaben aufgeteilt.

Der Verteilungsschlüssel besteht im Sinne der bewährten Praxis aus folgendem objektiven Kriterium: **8,33** % auf der per Austrittsdatum berechneten Freizügigkeitsleistung. Die Auszahlung von Geldern für die Wohneigentumsförderung (WEF) oder infolge Scheidung nach dem 01.10.2001 werden bei der Berechnung dieser Kapitalsumme dazugezählt. Rückzahlungen von WEF-Beiträgen oder Einzahlungen aufgrund von Scheidungen nach dem 01.10.2001 werden dagegen vom Kapital abgezogen, wie auch Einkäufe, Lohnerhöhungseinlagen und Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt nach dem 01.10.2001. Den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Gleichbehandlung ist somit entsprochen.

- 5. Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 FZG besteht bei einer Teilliquidation neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
  - 5.1 Die Form der Zuweisung der freien Mittel (individuell oder kollektiv) ist im Verteilungsplan wie folgt geregelt: Bei individuellen Austritten erfolgt die Übertragung der Teilliquidationsanteile individuell. Bei Versicherten, welche als Kollektiv in eine andere Vorsorgeeinrichtung übergetreten sind, werden ihre Teilliquidationsanteile grundsätz-

lich der neuen Einrichtung kollektiv überwiesen, falls mit dieser eine entsprechende Vereinbarung über die kollektive Übertragung der freien Mittel aus der Teilliquidation per 31.12.2003 unterzeichnet werden kann. Diese Vereinbarung verpflichtet die neue Einrichtung, die überwiesenen freien Mittel zugunsten des eingetretenen Kollektivs zu verwenden und damit die wohlerworbenen Rechte dieser Versichertengruppe zu wahren. Im Weiteren hat die neue Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten seinen individuellen Anteil an den freien Mitteln vollständig weiterzuleiten, sofern der Versicherte diese Vorsorgeeinrichtung bis zum 30.06.2005 wieder verlässt oder bis zu diesem Zeitpunkt einen vollständigen Kapitalbezug bei der Pensionierung macht. Bei einem Teilkapitalbezug muss der individuelle Anteil im prozentualen Verhältnis vom ausbezahlten Kapital zum angesparten Alterskapital an die versicherte Person ausgerichtet werden. Falls der zu überweisende Betrag kleiner als CHF 500.-- ist, kann von einer Vergütung abgesehen werden. Ohne eine solche Vereinbarung erfolgt die Übertragung auch bei kollektivem Übertritt individuell.

Kollektive Übertritte gab es bei den Beschäftigten der Firmen Atraxis/EDS; Avireal; Belair AG; Cargologic AG; Energy Fit (FPS); Galileo Switerland AG; Gate Gourmet, Crossair Catering, E-Gatematrix; Lernzentrum/AKAD; Mindpearl AG; Nuance AG; PFS AG; Pro Taxi; Qualiflyer Loyalty AG; Rail Gouirmet Holding GmbH; Restorama AG; SR Technics AG; Swiss Boden; Swiss Kabine; Swissair Flightsupport AG; Swisshôtel Management AG; Swissphoto Vermessungs AG; Swissport, LSS Swissport, Unitpool, Cargologic Genf.

- 5.2 Viele Einsprachen richteten sich gegen die kollektive Übertragung der freien Mittel bei kollektiven Übertritten in eine neue Vorsorgeeinrichtung. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, ein solches Vorgehen bedeute eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber den Destinatären, die einzeln ausgetreten sind und ihre Anteile an den freien Mitteln individuell gutgeschrieben bekommen. Dazu ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber in Art. 23 FZG die kollektive Übertragung der Anteile an den freien Mitteln ausdrücklich vorgesehen und somit als gesetzlich zulässige Leistungsform anerkannt hat. Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen, dass es zwei verschiedene Leistungsformen gibt, die er als gleichwertig beurteilt hat. Alleine die Tatsache, dass sich ein Stiftungsrat sowohl für eine kollektive wie auch individuelle Übertragungsform entschieden hat, bedeutet demnach noch nicht eine rechtsungleiche Behandlung der ausgetretenen Versicherten. Gemäss Lehre und Rechtsprechung steht es im freien Ermessen des Stiftungsrates, welche Übertragungsart er bei kollektiven Übertritten als sachgerecht erachtet. Dem Stiftungsrat steht dabei ein Ermessensspielraum zu, in welchen die Aufsichtsbehörde - wie erwähnt - nur bei Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens eingreifen darf.
- 5.3 Bei kollektiven Übertritten erscheint es sachlich gerechtfertigt, die Anteile der freien Mittel kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen, sofern dieses Vermögen zugunsten dieses Kollektiv in der neuen Einrichtung verwendet wird (z.B. Einkauf in die freien Mittel oder Reserven). Dies ist vorliegend durch den Abschluss der vorerwähnten Vereinbarungen mit den neuen Vorsorgeinrichtungen sichergestellt. Der Stiftungsrat der APK hat sich damit für eine faire und sachgerechte Lösung entschieden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung trägt. Ein Ermessensmissbrauch kann bei der vom Stiftungsrat der APK beschlossenen Übertragungsformen nicht festgestellt werden.
- 6. Nach dem Gesagtem ist festzuhalten, dass der Stiftungsrat bei der Festsetzung des Verteilungsplans das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten hat. Beim vorliegenden Verteilungsplan handelt sich vielmehr um eine ausgewogene Lösung, die dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung trägt. Zudem wurde das rechtliche Gehör aller betroffenen Destinatäre auch bezüglich des Verteilungsplanes durch entspre-

- chende Informationen des Stiftungsrates gewahrt. Der Verteilungsplan kann damit genehmigt werden.
- 7. Für die Festsetzung der Gebühren besteht nach § 4 lit. h der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen ein Rahmen von CHF 500.-- bis 5'000.--. Im vorliegenden Fall ist eine Gebühr von CHF 5'000.-- angemessen. Weitere Kosten fallen keine an.

# Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass eine Teilliquidation i.S.v. Art. 23 Abs. 4 lit. a FZG vorliegt.
- II. Es wird festgestellt, dass die Berechnung der freien Mittel i.S.v. Art. 23 Abs. 2 FZG und Art. 9 FZV erfolgte.
- III. Der Verteilungsplan (Stiftungsratsbeschlüsse vom 23.09.2004/26.05.2005) wird genehmigt.
- IV. Die Zustellung einer Kopie dieser Verfügung an die anspruchsberechtigten Versicherten obliegt dem Stiftungsrat. Die übrigen betroffenen Destinatärgruppen sind durch den Stiftungsrat ebenfalls über den Inhalt dieser Verfügung (einschliesslich Rechtsmittelbelehrung) in Kenntnis zu setzen.
- V. Der Verteilungsplan darf erst nach Eintritt der Rechtskraft (Rechtskraftbescheinigung wird vom Amt zugestellt) vollzogen werden.
- VI. Die Gebühr von CHF 5'000.-- gemäss § 4 lit. h der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen wird der Stiftung auferlegt.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) bei der Eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Route de Chavannes 35, 1007 Lausanne, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen

lic.iur. Gabriella Barco Greiner Teamleiterin Spezialfälle

#### Mitteilung an:

Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup, Hirschengraben 84, 8001 Zürich, per Zustelladresse: pfs Pension Fund Services AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen; *eingeschrieben*; Gebührenrechnung folgt mit separater Post